BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom 21. September 2017, mit dem der 2. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der 2. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund des Artikels 34 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl.Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) wird beurkundet, dass der obenstehende Beschluss vom Burgenländischen Landtag am 21. September 2017 gefasst worden ist.

Eisenstadt, am 21. September 2017

Der Präsident des Burgenländischen Landtages:
Christian Illedits eh.

Burgenländischer Monitoringausschuss

2.Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft Burgenland

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 3

GRUNDLAGEN 4

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 4

2. Burgenländisches Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz- Bgld. GPB-A-G 6

BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS 7

Zusammensetzung 7

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses 8

TÄTIGKEITEN 9

Sitzungen 9

EMPFEHLUNGEN 17

ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE 19

ANHANG 24

VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden zweiten Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoring-ausschusses werden einerseits die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen dargestellt, andererseits umfangreich über die Inhalte der Sitzungen berichtet. Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2016 – Mai 2017) war die „Persönliche Assistenz“ das vorherrschende Thema. Breiten Raum hat auch die Änderung der Richtlinien zur Eingliederungsbetreuung von Schulkindern eingenommen. Der burgenländische Monitoringausschuss hat es sich auch zum Ziel gesetzt, seine Mitglieder zu informieren. So haben die Vertreter des ÖZIV, des KOBV und des Sozialministeriumservice über ihre Arbeit referiert.

Am Ende des Berichtes stehen die Empfehlungen des Burgenländischen Monotoringausschusses an die Burgenländische Landesregierung.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Patienten- und Behindertenanwaltschaft sowie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die für die Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Dr. Josef Weiss
Patienten- und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses

Eisenstadt, im Juni 2017

GRUNDLAGEN

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities** – CRPD) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

a) Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e) die Chancengleichheit;
f) die Zugänglichkeit;
g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben - in Entsprechung des Artikel der 33 UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung - jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoring-ausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

2. Burgenländisches Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz- Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Gesetz novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behinderten-anwaltschaft angesiedelt.

Einerseits ist die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses festgeschrieben, andererseits wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderungen;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
Am Montag, den 16.11.2015 fand unter dem Vorsitz von Patienten- und Behindertenanwalt Dr. Josef Weiss die Konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Sozial- und Gesundheitslandesrat Mag. Norbert Darabos hat in Vertretung des Herrn Landeshauptmannes die Festrede gehalten und die Bestellungsdekrete an die Mitglieder und Ersatzmitglieder überreicht.

Es wurde vereinbart, dass die *Persönliche Assistenz im Burgenland* das Hauptthema 2016 sein soll.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Rudolf Halbauer – KOBV

Hans-Jürgen Groß, MBA – ÖZIV

Mag.ª Eva Horvath – Rettet das Kind

DSAin Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

Prof. Dr. Roland Fürst – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ersatzmitglieder:

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer –ÖZIV

Mag.ª Sandra Schneeberger, MSc – Rettet das Kind

MMag.a Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof. Mag. Dr. Erwin Gollner – Fachhochschule Burgenland GmbH

TÄTIGKEITEN

Sitzungen

Bis Ende Mai 2017 hat es sechs Sitzungen des Monitoringausschusses für das Burgenland gegeben: 16.11.2015, 22.2.2016, 23.5.2016, 28.11.2016, 6.3.2017, 22.5.2017

Die erste und zweite Sitzung - am 16.11.2015 und 22.Februar 2016 – waren bereits Gegenstand im 1. Tätigkeitbericht, in den aktuellen Tätigkeitsbericht sind die dritte bis sechste Sitzung eingeflossen. Der 2. Tätigkeitsbericht umfasst daher die Tätigkeit des Burgenländischen Monotoringausschusses von Juni 2016 bis Mai 2017.

3. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 23.5.2016

Tätigkeitsbericht

In dieser Sitzung wurde der Entwurf des 1. Tätigkeitsberichtes des Monitoring-ausschusses ausführlich diskutiert und der Abstimmungsprozess festgelegt: Der Bericht soll bis Ende der KW 22 (bis 4.6.2016) fertiggestellt sein und dann an die Monitoringausschuss-Mitglieder verschickt, bei Bedarf adaptiert, im Umlauf beschlossen und an den Landtag weitergeleitet werden.

Persönliche Assistenz

Die Vertreterin der Abteilung 6 hat den Burgenländischen Monitoringausschuss informiert, dass die Fachabteilung den Auftrag bekommen hätte, einen Kriterienkatalog für die Genehmigung der Persönlichen Assistenz zu erarbeiten.
Der Vorsitzende hat angeregt, den Monitoringausschuss frühzeitig einzubeziehen.

Behinderte Menschen mit Sinnesbehinderung werden in Österreich nicht persönlich erfasst und bekommen derzeit z.B. in Wien keine Persönliche Assistenz. Der Wiener Monitoringausschuss hat die Einbeziehung von Menschen mit Sinnesbehinderung in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.11.2016 empfohlen.

Der Burgenländischen Monitoringausschuss diskutierte diese Frage ebenfalls und hat entschieden, die zahlenmäßige Größe dieser Gruppe zu eruieren. Der Vertreter des KOBV hat seine Unterstützung dabei angeboten.

Ausbildung von Persönlichen AssistenInnen

Ungeklärt ist die Frage der Ausbildung von P*ersönlichen AssistenInnen.* Dies sei ein neues Berufsbild. Es handle sich hier um ein neues Berufsbild, eine „Nische", die auch arbeitsmarktpolitisch interessant wäre. Eine Verknüpfung mit der Ausbildung zur Arbeitsassistenz wäre sinnvoll. Die Mitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses stimmen überein, dass eine seriöse und fundierte Ausbildung für Persönliche AssistentInnen sehr wichtig sei.

Treffsicherheit der Behindertenhilfe im Burgenland

Die Treffsicherheit der Behindertenhilfe im Burgenland wurde in der Diskussion in Frage gestellt. Kinder und ältere Personen würden diskriminiert, weil sie keine Förderung z.B. bei Umbauarbeiten bekämen. Der ÖZIV hat daher mehrere Verfahren beim Landesverwaltungsgericht eingeleitet.

Sachverständiger für Barrierefreiheit bei Bauverhandlungen

Bei Bauverhandlungen für öffentliche Gebäude ist ein Sachverständiger für Barrierefreiheit nicht verpflichtend vorgesehen. Dies wäre aber vor allem bei Ämtern, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen wichtig. Barrierefreiheit müsse nicht zusätzlich Geld kosten, wenn sie von Anfang mitgeplant würde.
Zudem fehle im Burgenland eine Kontrollinstanz.

4.Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 28.11.2016

Neue Richtlinien für die Eingliederungshilfe für Schulkinder

Der Burgenländische Monitoringausschuss setzte sich in dieser Sitzung kritisch mit den Änderungen der Richtlinien für die Gewährung einer Eingliederungshilfe (EGH) für Pflichtschulkinder mit Behinderung auseinander. U.a. wurde kritisiert, dass die Zielgruppe der zu unterstützenden Kinder deutlich eingeschränkt wurde und, dass die Eltern für die Gewährung einer Eingliederungshilfe zusätzlich zum Kostenbeitrag

vom Pflegegeld nunmehr auch einen Kostenbeitrag vom Haushaltseinkommen zu leisten haben.
Hauptreferatsleiterin Mag.ª Nicole Schlaffer hat die neuen Richtlinien für die Eingliederungshilfe (EGH) für Schulkinder in der Sitzung vorgestellt.

Die Gewährung der EGH sei in den letzten Jahren ausgeufert. Es seien immer mehr verhaltensauffällige Kinder dazugekommen. Die neuen Richtlinien schränken den Anwendungsbereich ein. Schlaffer betont, dass die Eingliederungshelferinnen keine pädagogische Ausbildung hätten und daher ihre Interventionen auch nicht immer sinnvoll gewesen wären. Mit dem Kind den Klassenraum zu verlassen, sei nicht die Lösung. Durch die Einschränkung der Zielgruppe hätte es bisher drei Härtefälle gegeben. In diesen Fällen sei über die Kinder- und Jugendhilfe eine EGH bereitgestellt worden. Es sei geplant, die Richtlinien im „Frühjahr" zu evaluieren.

Eine wesentliche Änderung sei auch die Gewährung für maximal zwei Jahre und nicht wie bisher bis zur Beendigung der Schulpflicht. Nach zwei Jahren müsse neuerlich geprüft werden, ob der Bedarf nach einer EGH noch gegeben sei. In die Prüfung des Bedarfes sei die Schulpsychologie ebenfalls eingebunden.

In den Richtlinien sei auch festgehalten, dass eine Eingliederungshelferin bis zu drei Kinder betreuen dürfe und, dass es keine EGH mehr für Kindergartenkinder gebe (bisher 20 Kinder burgenlandweit). Diese Maßnahme treffe die Gemeinden finanziell.

Der Beitrag von zehn Prozent vom Pflegegeld wäre - so Schlaffer - kein Problem, der Kostenbeitrag vom Einkommen werde bei der Evaluierung aber genau angeschaut (Kosten-Nutzen-Rechnung).

Ab einem Haushaltsnettoeinkommen von 5000,-€ gebe es nun keine Förderung der EGH mehr.

Anstellungen gebe es nur mehr über Rettet das Kind, nicht mehr auch über die Gemeinden.

Mit Stand 28.11.2016 seien burgenlandweit 164 Eingliederungshelferinnen im Einsatz, die ca. 170 Schulkinder betreuen. Im Vorjahr wären es 210-220 Helferinnen gewesen.

Es könne sein, dass sich der Bedarf erst einige Wochen nach Schulbeginn zeige, im September 2016 wären jedenfalls 134 Eingliederungshelferinnen tätig gewesen.

Der wahre Einsparungseffekt würde sich aber erst in den nächsten Jahren zeigen, da in bestehende Bewilligungen nicht eingegriffen werde und diese erst auslaufen müssten.

Zur Antragstellung für eine EGH erläutert Schlaffer, dass die gesetzlichen Vertreter die EGH bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen müssten, welche den Antrag an die Abteilung 6 weiterleite. Die Schulpsychologie erstelle ein Gutachten und eine Kommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilungen 6 und 3 und des Landesschulrates, bespreche jeden Fall einzeln und mache eine Empfehlung. Die Bezirksverwaltungsbehörde treffe sodann die endgültige Entscheidung.

Mit den neuen Richtlinien würden die Schulen gezwungen, mehr im pädagogischen Bereich zu arbeiten. Die Unterstützung der Kinder, die nach den neuen Richtlinien aus der Förderung fallen, sei nicht geregelt.

Die Eltern hätten keine Möglichkeit gegen die Nichtgewährung der Eingliederungshilfe ein Rechtsmittel zu ergreifen, da die Entscheidung nicht im Hoheitsbereich, sondern im privatwirtschaftlichen Bereich des Landes getroffen werde.

Wenn Eltern den Beitrag nicht zahlen wollen, bekomme das Kind, obwohl der Bedarf festgestellt wurde, keine Eingliederungshilfe. Hier wäre die Kinder- und Jugendhilfe am Zug und müsse bei Bedarf einspringen.

In der nachfolgenden Diskussion wurde angemerkt, dass die Gefahr bestehe, dass Kinder, die jetzt nicht gefördert werden mit höherer Wahrscheinlichkeit später ohne Berufsausbildung bleiben. Es wurde auch die Frage gestellt, wer z.B. für das blinde oder sehschwache Kind mitschreibt, damit es dem Unterricht folgen könne.

Alle anwesenden Beiratsmitglieder äußerten sich kritisch zur Änderung der Richtlinien.

Die Vertreter des KOBV und des ÖZIV brachten ihre Verwunderung zum Ausdruck, dass es keine Beschwerde- oder Einspruchsmöglichkeiten gegen die Nichtgewährung gebe.

Der Vorsitzende des Burgenländischen Monitoringausschusses merkte an, dass es egal sei, welche Unterstützung angeboten werde, jedenfalls sollte jedes Kind, das einen Unterstützungsbedarf habe, diese auch bekommen.

Schulsozialarbeit

Die Fachhochschule Burgenland arbeitet im Auftrag des Herrn Landeshauptmannes an einer Studie. Dabei sollen der Bedarf nach Unterstützung in der Schule und der Einsatz der Schulsozialarbeit abgeklärt werden. Das Burgenland sei das einzige Bundesland in dem es keine Schulsozialarbeit gebe. Es werde lediglich ein Schulversuch in einer Neuen Mittelschule mit „homöopathischen" 8 Stunden Schulsozialarbeit pro Woche durchgeführt. Da es im Burgenland keine Schulen gebe, die per definitionem „problemindiziert" sind, existieren auch keine Schulen, die bei besonderen pädagogischen/sozialen Anforderungen zusätzliche finanzielle Mittel erhalten.

Die Vertreterin von proMente regte an, die Kinderpsychiatrie in die Studie einzubinden, da ihrer Erfahrung nach Schulverweigerer oft in der Kinderpsychiatrie landen.

Die Studie werde mit Ende des Jahres fertiggestellt. Der Vertreter der Fachhochschule wurde gebeten, die Studie beim nächsten Monitoringausschuss zu präsentieren.

Eingliederungshilfe – Länderumfrage

Die Geschäftsstelle hat bezüglich der Eingliederungshilfe eine Länderumfrage durchgeführt: Es gibt von allen Ländern Rückmeldungen außer von Salzburg. In keinem anderen Bundesland müssen demnach die Eltern behinderter Kinder für eine Eingliederungshilfe einen Kostenbeitrag leisten, und zwar weder vom Pflegegeld noch vom Haushaltseinkommen.

Behindertengesetz NEU

Die Fachabteilung plant ein eigenes Behindertengesetz sobald das Projekt „Bedarfsorientierte Mindestsicherung" abgeschlossen ist.

Der Vorsitzende des Burgenländischen Monitoringausschusses hat angeregt, dass der Burgenländische Monitoringausschuss bereits im Vorfeld eingebunden werden sollte, sollte es eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen geben. Die Mitglieder des Monitoringausschusses wurden eingeladen, Anliegen und Ideen im Zusammenhang mit einem Behindertengesetz an die Geschäftsstelle zu schicken.

Referat ÖZIV- Präsident Hans-Jürgen Groß, MBA zum Thema "Barrierefreiheit"
Der ÖZIV - Präsident hat zum Thema Barrierefreiheit referiert (Beilage 1).

Klagsverband
Der Klagsverband hat sich an die Geschäftsstelle mit der Bitte um Unterstützung gewandt. Er wolle im Burgenland bekannter werden und Kontakte knüpfen. Es werden Informationen zum Klagsverband an die Anwesenden verteilt.

Sachwalterschaft-NEU - Verschiebung der Gesetzesnovelle
Der Vorsitzende hat informiert, dass die Novelle zum Sachwalterschaftsrecht („Erwachsenenschutzgesetz“) vorerst aus finanziellen Gründen verschoben wurde.

5. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 6.3.2017

Rücknahme der Richtlinien für die Eingliederungshilfe Ende des Jahres 2016
Ende des Jahres ist es – aufgrund des öffentlichen Drucks vor allem des ÖZIV - zu einer teilweisen Rücknahme der neuen Richtlinien gekommen. Die Kostenvorschreibung der Eltern, abhängig vom Haushaltsnettoeinkommen, wurde zurückgenommen. Bereits eingezahlte Kostenbeiträge seien laut Information aus dem Büro des Landesrates refundiert worden.
Geblieben ist aber die Einschränkung der Indikationen für die Gewährung der Eingliederungshilfe, sowie die Kostenvorschreibung eines Anteiles vom Pflegegeld des behinderten Kindes. Diese Kostenvorschreibung ist österreichweit einzigartig.

Schulsozialarbeit im Burgenland
Die Fachhochschule Burgenland erstellt im Auftrag des Landes eine Studie zum Einsatz der Schulsozialarbeit im Burgenland. In der Sitzung am 28.11. wurde vereinbart, dass der Vertreter der Fachhochschule den Monitoringausschuss über die Ergebnisse dieser Studie informieren werde. Rechtzeitig vor der Sitzung hat der

Vertreter der Fachhochschule die Geschäftsstelle darüber in Kenntnis gesetzt, dass über die Studien noch nicht berichtet werden könne.

Behindertengesetz

Die Vertreterin der Fachabteilung hat auf Anfrage wieder bestätigt, dass ein eigenes Behindertengesetz geplant sei, aber zuerst das Projekt „Bedarfsorientierte Mindestsicherung" abgeschlossen werden müsse.

Der Vorsitzende des Monitoringausschusses hat zum wiederholten Mal deponiert, dass der Monitoringausschuss bereits im Vorfeld bei der Ausarbeitung eines eigenen Burgenländischen Behindertengesetzes eingebunden werden sollte. Die Mitglieder des Monitoringausschusses werden ersucht, Vorschläge bezüglich Änderungen der Behindertengesetzgebung schriftlich in der Geschäftsstelle bis zur nächsten Sitzung zu übermitteln, was von den Mitgliedern auch zugesagt wurde.

Persönliche Assistenz – Update

Die Vertreterin der Fachabteilung hat berichtet, dass die Fachabteilung eine Umfrage bei den anderen Bundesländern über die Handhabung der Persönlichen Assistenz gestartet habe. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werde an einer burgenländischen Regelung gearbeitet werden.

Referat „Leistungen und Arbeitsschwerpunkte des KOBV-Der Behindertenverband"

Der Geschäftsführer des KOBV hat über die Organisation, die Einrichtungen, die Aufgaben und Leistungen des KOBV informiert (Beilage 2).

<u>6 Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 22.5.2017</u>

Novelle des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern hat zur Novelle des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes Stellung genommen. Demnach sollen alle Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie mit Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen gleichberechtigten Zugang zu Veranstaltungen haben. Der Burgenländische Monitoringausschuss kommt überein, einen Brief an alle Bürgermeisterinnen und

Bürgermeister zu schreiben und auf die die wichtigsten Informationsmöglichkeiten für Gemeinden hinzuweisen.

Behindertengesetz – Chancengleichheitsgesetz

Der Vorsitzende des Burgenländischen Monitoringausschusses bietet der Fachabteilung zum wiederholten Male die Hilfe des Burgenländischen Monitoringausschusses bei der Konzeptionierung des geplanten Behindertengesetzes an. Hauptreferatsleiterin Schlaffer informierte, dass das neue Gesetz "Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz" heißen werde und dass sich das Burgenland an Beispielen in anderen Bundesländern orientieren werde.
Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Fachabteilung einen "Runden Tisch" zum Thema veranstalten solle und dieser als Startschuss für die Arbeit am neuen Gesetz fungieren könnte. Die Mitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses regen an, dass im geplanten Chancengleichheitsgesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.

Referat Mag. Nikolaus Wachter – Sozialministeriumservice

Der Leiter der Landestelle Burgenland des Sozialministeriumservice informiert die Mitgliedern des B-MA über die Leistungen und Aufgaben des Sozialministeriumservice (Beilage 3).

Kooperation mit den anderen Bundesländern

Die Kooperation mit den Monitoringstellen der anderen Bundesländer ist sehr gut. Von Monitoringstellen anderer Bundesländern durchgeführte Erhebungen, erarbeitete Stellungnahmen und Empfehlungen werden im Zuge der Ländervernetzung zur Verfügung gestellt.
Die Tiroler Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung hat eine Länderumfrage zum Thema „Persönliches Budget" gestartet. Bis Redaktionsschluss sind Stellungnahmen aus Wien, NÖ, Vorarlberg und Burgenland eingelangt und dem Burgenländischen Monitoringausschuss zur Verfügung gestellt worden

EMPFEHLUNGEN

Die im 1. Tätigkeitsbericht gemachten Empfehlungen wurden bisher nicht umgesetzt und werden daher – zusätzlich zu den neu dazukommenden Empfehlungen - gleichlautend wieder gemacht.

Allgemein:
Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.

Zur Persönlichen Assistenz:
Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass die derzeit von der Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu erarbeitenden Kriterien für die Persönliche Assistenz sich an den Kriterien der anderen österreichischen Bundesländer orientieren. Insbesondere sollten die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark und Burgenland vergleichbare Leistungen gewähren.
Die burgenländischen Verantwortungsträger werden ersucht dafür einzutreten, dass die Finanzierung der Persönlichen Assistenz sichergestellt werde.

Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice für den Beruf „Persönliche/r AssistentIn“ ein definiertes Anforderungsprofil vorgebe. Die Verknüpfung mit der Ausbildung zur Arbeitsassistenz wäre sinnvoll. Die Persönliche Assistenz ist ein neues Berufsbild, eine „Nische“, die auch arbeitsmarktpolitisch interessant ist.

Die Persönliche Assistenz sollte Thema einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der Fachhochschule Burgenland werden. Wichtig bei der Themenstellung wäre, die Persönliche Assistenz von anderen Bereichen, wie Hauskrankenpflege, 24-Stunden-Betreuung etc. abzugrenzen. Bei der 2016 gestarteten Fachhochschulausbildung, werden im Studienjahr 2017/2018 die ersten Abschlussarbeiten geschrieben.

Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der der Fachhochschule Burgenland und bzw. oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.

Zur Barrierefreiheit:

Obwohl öffentlichen Bauträgern die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit, im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahren von öffentlichen Gebäuden, verbindlich vorsehen solle.

Zur schulischen Eingliederungshilfe:

Kinder, die eine Unterstützung benötigen um dem Schulunterricht folgen zu können, sollen diese bedürfnisgerecht - entweder in Form einer Eingliederungsbetreuung oder durch Schulsozialarbeit oder durch andere in der FH Studie vorgeschlagene Unterstützungsmodelle - bekommen.

Zum persönlichen Budget:

Im Rahmen der Entwicklung von Modellen der Persönlichen Assistenz im Burgenland soll auch das Modell des Persönlichen Budgets Berücksichtigung finden.

Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:

Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei der Konzeptionierung eines eigenen Behindertengesetzes fachlich eingebunden werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Fachabteilung einen “Runden-Tisch” zum Thema veranstalten solle und dieser als Startschuss für die Arbeit am neuen Gesetz fungieren könnte.

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass im geplanten Chancengleichheitsgesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.

ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen **die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.**

Die Vereinten Nationen sind **192 Länder**
aus der ganzen Welt.
Die Länder haben sich zusammengeschlossen und **entscheiden zusammen** wichtige Dinge.
Die Länder machen zum Beispiel wichtige **Gesetze**.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,
dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.
Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt.
Oder, dass Menschen nicht gefoltert werden.
Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN**.
Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO**.
Das ist die Abkürzung für den englischen Namen
der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention.**

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Man kann auch sagen die UNO hat beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt** auch **in Österreich**.

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:
• Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
• Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
• Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
• Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.
Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.
Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.
Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an.**
Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen** mit **Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss
über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

> Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.
>
> Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch sieben Vertreter der Landeregierung. Das sind der Landeshauptmann, der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte.

Mitglieder

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.
Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.
Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16.November 2015 getroffen.
Auch am 22. Februar 2016, am 23. Mai 2016, am 28. November 2016, am 6.März. 2017 und am 22. Mai 2017 hat es ein Treffen gegeben.

Persönliche Assistenz

Der Burgenländische Monitoring-Ausschuss hat beschlossen, dass die **Persönliche Assistenz** das wichtigste Thema für das Jahr 2016 ist.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss
in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention im Burgenland eingehalten wird.
Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoring-ausschusses angesprochen werden.
Wir wollen die Burgenländische Landesregierung beraten.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung Vorschläge gemacht, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Weil die im letzten Jahr gemachten Vorschläge noch nicht erfüllt sind werden sie wieder aufgeschrieben:

Persönliche Assistenz soll es im Burgenland so wie in den Nachbarbundesländern Wien, NÖ und Steiermark geben.

Die Politikerinnen und Politiker sollen Informationen über die persönliche Assistenz bekommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften sollen auch Informationen über die Persönliche Assistenz bekommen.

Menschen, die Persönlicher Assistent werden wollen, sollen eine Ausbildung machen. Das Arbeitsamt soll bei der Ausbildung mitbestimmen.

Es soll Vorträge über die Persönliche Assistenz geben. Wissenschaftler, Menschen, die bereits eine Persönliche Assistenz haben und Persönliche Assistenten sollen erzählen was wichtig ist.

Es werden Häuser und Wohnungen für Menschen mit Behinderung, oder Wohnheime oder Tagesstätten gebaut. Damit die Menschen in diesen Häusern und Wohnungen gut leben können, ist es wichtig, dass sie bequem und ohne Gefahr dort gehen, arbeiten, sich waschen können, auf das WC gehen können und so weiter. Deshalb ist es wichtig, dass es ein Gesetz gibt, dass diese Häuser und Wohnungen streng kontrolliert werden.

Kinder, die Hilfe brauchen, damit sie gut in der Schule lernen können, sollen diese Hilfe bekommen.

Menschen mit Behinderung die Unterstützung brauchen, sollen Geld für diese Unterstützung bekommen. Sie sollen selber entscheiden, welche Hilfe sie kaufen wollen. Es ist wichtig, dass sie sich gut mit Geld auskennen.

Für die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird es ein eigenes Gesetz geben. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen beim Gesetz mitreden dürfen.

Die Landesregierung soll Fachleute, die sich damit auskennen, was behinderte Menschen brauchen, zu einem Gespräch einladen. Das nennt man „Runder Tisch“. Sie sollen gemeinsam besprechen, was unbedingt im neuen Gesetz geschrieben sein soll.

Das neue Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Dort soll stehen, dass die Unterstützung für behinderte Menschen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wenn jemand eine Unterstützung nicht bekommt, soll er etwas dagegen machen können.

ANHANG

Referat Hans-Jürgen Groß, MBA – ÖZIV (Beilage 1)

Referat Mag. Rudolf Halbauer – KOBV (Beilage 2)

Referat Mag. Nikolaus Wachter – Sozialministeriumservice (Beilage 3)

Gleichstellu

-





Hans-Jürgen Groß

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Menschen mit Behinderung sind in einer Vielzahl an rechtlich verbindlichen Schriften festgehalten.



UN-Konvention

Die Vertragsstaaten dieses Übereinko

bekräftigen, dass alle Menschenrecht

Grundfreiheiten allgemein gültig und u

einander bedingen und miteinander ve

dass Menschen mit Behinderungen de

dieser Rechte und Freiheiten ohne Di

garantiert werden muss!

EU –Richtlinien Bsp.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisender mit eingeschränkter Mobilität.

Bundesverfassung Art.

Die Republik (Bund, Länder und

bekennt sich dazu, die Gleichbeh

behinderten und nichtbehinderte

Bereichen des täglichen Lebens

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz §1:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die
von Menschen mit Behinderungen zu
verhindern und damit die gleichberec
Menschen mit Behinderungen am Leb
Gesellschaft zu gewährleisten und ihr
selbstbestimmte Lebensführung zu e

Antidiskriminierungsges
Burgenland Auszug §23

Den Organen des Landes, der Gemei

Gemeindeverbände und der durch La

geregelten Selbstverwaltungskörper i

Maßnahmen, …, jegliche Diskriminier

auf Grund ihrer ethnischen Zugehörig

oder Weltanschauung, einer Behinder

oder der sexuellen Orientierung verbo

Diskriminierung:

Diskriminierungsarten:

 unmittelbare Diskriminier

 mittelbare Diskriminierun

 Belästigung

Unmittelbare Diskrimini

liegt vor, wenn eine Person auf Gr
einer Behinderung in einer
vergleichbaren Situation eine wen
günstige Behandlung erfährt, als
andere Person erfährt, erfahren h
oder erfahren würde!

Mittelbare Diskriminieru

liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien …

… Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können …

Belästigung:

liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Diskriminierung - Folge

Diskriminierung

Sch
beim

Einigung der Schlichtungspartner

z.B. Beseitigung der Diskriminierung

K
Sc

Barrierefreiheit definiert

- ✓ Gleichstellungsgesetze
- ✓ Baugesetze / Bauverordnung der Län
- ✓ OIB Richtlinien
- ✓ ÖNORMEN B1600 ff
- ✓ ÖNORM V2100 – ÖNORM V2105
- ✓ EN 81-70
- ✓ Sportstättenverordnung
- ✓ VERORDNUNG (EG)



Bsp.: Nr. 1371/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES v
der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr / Kapitel 5 Personen mit Behinderung

Barrierefreiheit:

Definition lt. Bundesbehindertengleic
§6 (5):

Barrierefrei sind bauliche und sonstig
Verkehrsmittel, technische Gebrauchs
Systeme der Informationsverarbeitun
gestaltete Lebensbereiche, wenn sie
Behinderungen in der allgemein üblic
besondere Erschwernis und grundsät
Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Anforderung / Herausfo

Um die barrierefreie Nutzung im Allta

sind viele Herausforderungen zu bew

 bauliche Barrieren

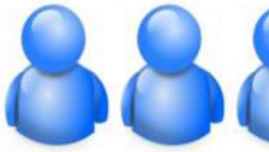
 organisatorische Barrieren

 technische Barrieren

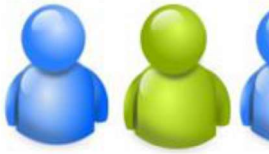
 Barrieren im Kopf

Barrierefreiheit …

… ist für jeden zehnten Menschen erforderlich,



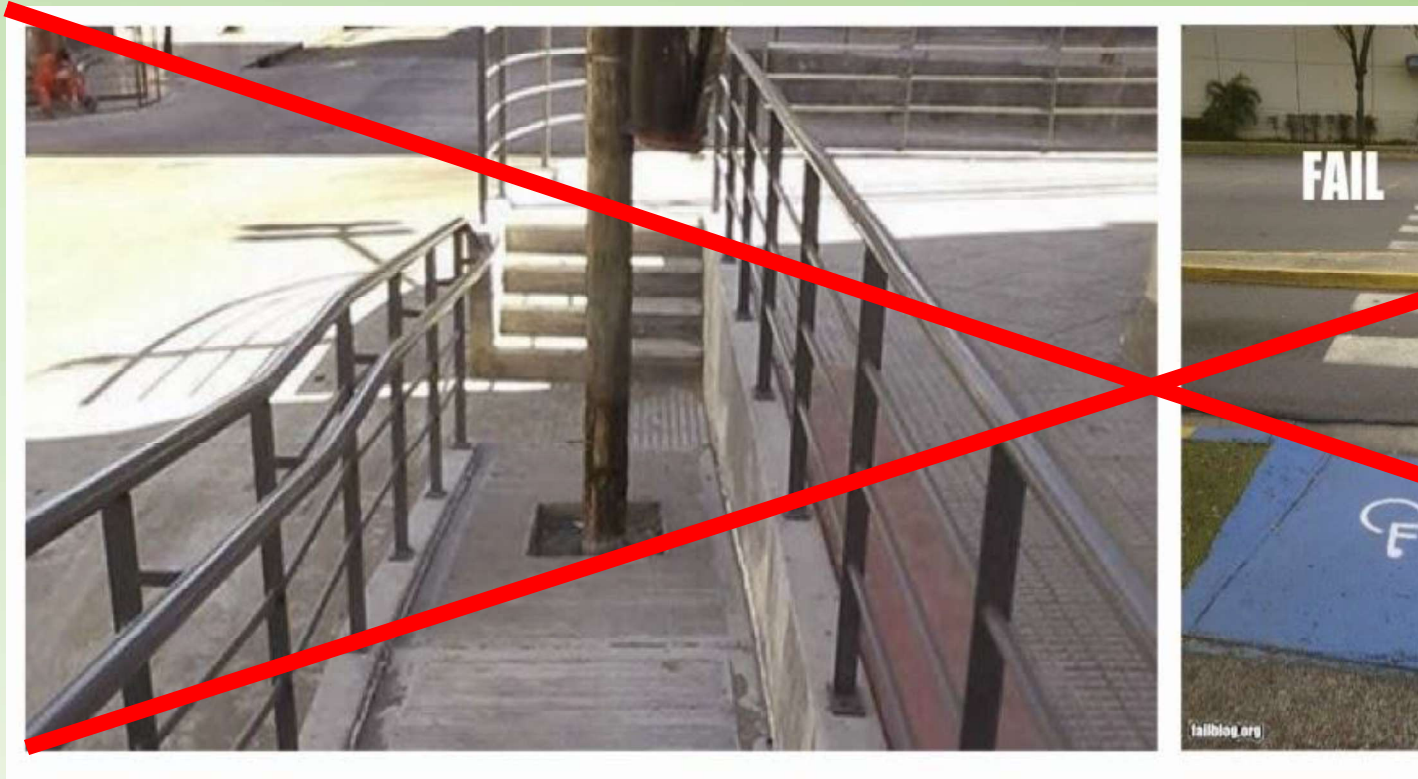
… ist für jeden 3 – 4 Menschen temporär notwendig,



… ist für ALLE Menschen einfach, sicher und Komfortabel!



Barrierefreiheit in der P



Traurige Realität!

Barrierefreiheit in der P

Vorher

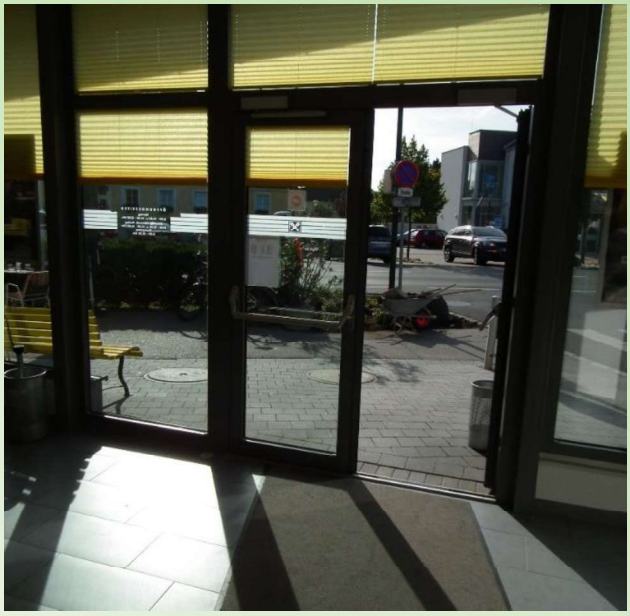


Barrie



Barrierefreiheit in der P

Vorher



Barrierefrei



Barrierefreiheit in der P

Vorher

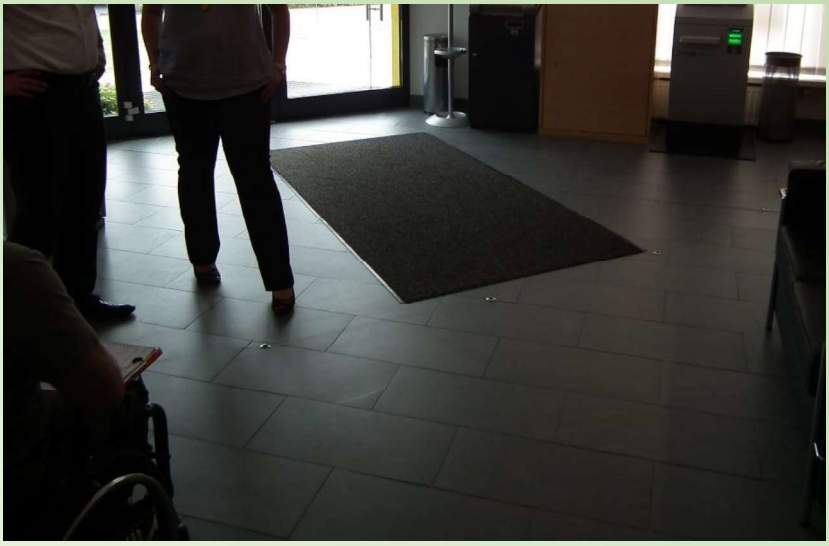


Barrieref



Barrierefreiheit in der P

Vorher



Barrieref



Barrierefreiheit in der P

Vorher

Artikel 1 – Zweck

Da das Behindertenrecht zu den so genannten **Querschnittsmaterien** gehört, beinhalten zahlreiche Bundes- und Landesgesetze Rechtsnormen, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind. Nachdem diese Gesetze unterschiedliche Zielsetzungen haben, enthalten sie zahlreiche verschiedene Definitionen von Behinderung.

So geht es beispielsweise im Bereich der **Behindertengleichstellung** um einen möglichst umfassenden Schutz einerseits im Bereich der Bundesverwaltung und anderseits beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Behinderung wird dabei vor allem als Zusammentreffen von **individuellen, gesellschaftlichen** und **umweltbedingten** Faktoren gesehen. Im Rahmen des Arbeitsmarktservice sollen Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung besondere Schwierigkeiten haben, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, auch besonders unterstützt werden. Andere Institutionen wiederum versuchen Nachteile durch die Behinderung beispielsweise durch finanzielle Förderungen auszugleichen. Insofern ist es auch sinnvoll, dass sich die Definitionen von Behinderung voneinander unterscheiden.

Im Nachfolgenden einige Definitionen von Behinderung im österreichischen Recht:

Bundesgesetze:

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005)
§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970)
§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilnahme am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Landesgesetze:

Oberösterreichisches Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008)
§ 2. (1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.
(2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.

Barrieref

Warum gibt es die Kon



Gleiche Rechte

Durch die
Behinderun
die gleich
So sollen M
ein gutes L



Gut behandeln.

Jeder Me
Das bedeut
Jeder Me
Und jeder
Jeder Mens



Nicht diskriminieren.

Niemand
Das bedeut
Niemand
weil er be
Jeder Mens
Jeder Mens



Gleiche Chancen.

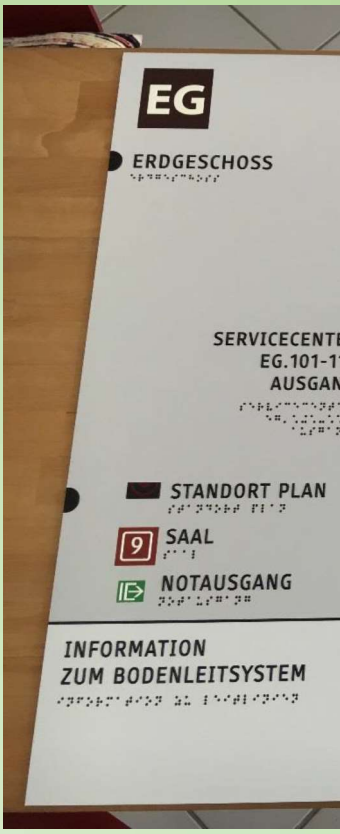
Jeder Me
Das bedeut
Jeder Mens
Zum Beispi
Alle Kinder
Auch behin
Oder: Auch
sollen eine
Sie sollen

Barrierefreiheit in der P

Vorher



Barrieref



Assistenzhunde

Ein Assistenzhund ist ein Hund, der s
erforderlichen Gesundheit und seiner
Eignung sowie nach Absolvierung ein
Ausbildung vor allem im Hinblick auf
Umweltverhalten, Gehorsamkeit und
Hilfeleistungen besonders zur Unterst
Menschen mit Behinderung eignet.

Assistenzhunde

Assistenzhunde werden in allen Bereichen des täglichen Lebens eingesetzt. Da her benötigen Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werde freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen.

Aufgaben Monitoring Au

- §30 Burgenländische Bauverordnun
- Geschäfts-/Betriebsübergaben
- Blinde und Hörbehinderte Menschen
- Maßnahmen dem Verwendungszwec
- Allgemeiner Zugang
- Barrierefreies WC verpflichtend
- Wohnbau/Wohnbauförderung – Meh
- Schriftliche Bestätigung

Fragen?

Analyse, Konzeption, Umsetzung

„Implementierung von Barrierefreiheit ist ein Zusammenspiel von technischen Notwendigkeiten über gleichwertig nutzbare Angebote bis hin zu wirtschaftlich sinnvollen Investitionen", so Hans-Jürgen Groß, MBA



Hans-Jürg
Gesch

„Wir schaffen Ihre Lösung!"

www.hjg-consulting.at **office@hjg**

KOBV – Der Behindertenverband



KOBV
Der Behindertenverband
Wir bewegen

Eine Organisation stellt sich vor

KOBV – Der Behindertenverband für Wien, NÖ und Bgld

KOBV
Der Behindertenverband
Wir bewegen

Die Interessenvertretung für **alle** Menschen mit Behinderungen, gleich welcher Art und Ursache.

- **Der größte Behindertenverband Österreichs**
- Gründung: Juli 1946 als Kriegsopferverband gegründet
  seit 1975 für alle Menschen mit Behinderungen offen
- Rechtsform: Verein, parteipolitisch und religiös neutral,
  nicht auf Gewinn gerichtet
- Mitgliederzahl: 33.263
- Vereinszweck: Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Kriegsopfer & Menschen mit Behinderungen, Mitwirkung an der Erhaltung des Friedens

KOBV – Der Behindertenverband

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

KOBV – Österreich: rd. 60.000 Mitglieder

KOBV - Wien, NÖ und Bgld: rd. 33.000 Mitglieder

30 Bezirksarbeitsgemeinschaften

288 Orts- und Bezirksgruppen

2.766 ehrenamtliche FunktionärInnen und
203 hauptamtliche MitarbeiterInnen

3

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Zukunft gestalten

- Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung auf Bundes- und Länderebene zur Wahrung und Förderung der Interessen der Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen
- Mitarbeit in öffentlichen und privatrechtlichen Gremien des Bundes, der Länder, der Selbstverwaltung, etc.



4

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Gut beraten, besser vertreten

- Der KOBV informiert und berät seine Mitglieder insbesondere in Sozialrechtsverfahren und vertritt sie kostenlos vor Ämtern, Behörden und Sozialgerichten.
- Regionale Sprechtage bringen die Beratungsleistung direkt zu den Menschen.

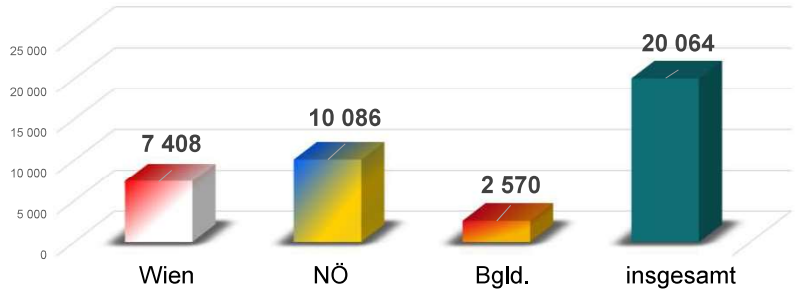


5

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Behindertenberatung 2016:



6

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Leistungen der Sozialrechtsabteilung 2016

- 1.665 Verhandlungen bei den Arbeits- und Sozialgerichten
- 1.118 Klagen
- 1.269 Klageverfahren abgeschlossen
- **Erfolgsstatistik** bei den Pflegegeldverfahren:

  Von **449** abgeschlossenen Klageverfahren wurden rund **57% positiv erledigt.**

§

7

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Aus- und Fortbildung

- Der KOBV bietet mit seiner **KOBV Akademie** ein eigenes Aus- und Fortbildungsprogramm
- Sowohl für KOBV-FunktionärInnen als auch für BeraterInnen in Selbsthilfegruppen
- Im Erholungs- und Seminarhaus des KOBV: Schloss Freiland
- Abschlusszertifikat:
  KOBV – zertifizierte/r Berater/in für Menschen mit Behinderungen



8

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Berufliche Integration: Behindertenvertrauenspersonen

- Der KOBV betreut ein Netz von rund 1.000 Behindertenvertrauenspersonen, ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen in den Betrieben und Dienststellen zur Seite stehen
- und sorgt in Kooperation mit ÖGB und AK für die Aus- und Weiterbildung der BVP.



Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Berufliche Integration: Wien Work

wienwork integrative Betriebe und Ausbildungsgmbh

- Ein gemeinnütziges Unternehmen das zu 50 % im Eigentum des KOBV steht.
- Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder langzeitarbeitslose Menschen erhalten eine Chance, am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben teilzuhaben
- Arbeiten bei Wien Work ist keine Beschäftigungstherapie, sondern basiert auf der Leistungseinbringung als ArbeitnehmerIn
- Die MitarbeiterInnen schaffen konkurrenzfähige Produkte und erhalten ein entsprechendes Gehalt im Rahmen eines regulären Dienstvertrags

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

wienwork integrative Betriebe und AusbildungsgmbH

Berufliche Integration: Wien Work

Produkte und Dienstleistungen aus neun Geschäftsfeldern:

- Bürodienstleistungen: Unterstützung für Vereine & kleine Unternehmen
- Digital Media: erstellt Drucksorten von der Visitenkarte bis zu Seminarunterlagen
- Facility Service: Gebäudereinigung und Grünflächenbetreuung
- Gastronomie: Großkantinen und Michl's café restaurant, catering und social club: www.michls.at
- Holztechnik: die Tischlerei für Maß- und Serienmöbel
- Metalltechnik: verarbeitet Metallteile für die Industrie und ist spezialisiert auf Materialzuschnitte
- Polstern & Nähen: Schneiderei für spezielle Anfertigungen und Serienproduktionen, Möbeltapezierung
- Renovierung: verfliest, mauert und malt in alten & neuen Gebäuden, Hausarbeiterservice, Parkettverlegung und vieles mehr
- Textilreinigung & Bügelservice: reinigt Kleidungsstücke für PrivatkundInnen und betreibt eine Großwäscherei

11

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Auf dem Weg in die Selbständigkeit

Der KOBV unterstützt durch die KOBV SCHULUNGSGMBH

- Beratung der TrafikbewerberInnen
- Trafikakademie: Schulung der TrafikbewerberInnen
- Trafikbörse: Vermittlung von Tabaktrafiken
- Schnupperwochen in den 11 KOBV Schulungstrafiken





12

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Der KOBV bietet seinen Mitgliedern **Rehabilitation**

- durch das **orthopädische Klinikum SKA Zicksee**, dem Rehabilitationszentrum des KOBV.

  Spezialisiert auf die Behandlung von PatientInnen
  - nach Implantation von künstlichen Hüft- & Kniegelenken,
  - nach Amputationen
  - sowie für Erkrankungen im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates.



13

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Der KOBV bietet seinen Mitgliedern

- **Erholungs- und Urlaubsaufenthalte** in eigenen oder Vertragseinrichtungen **im In- und Ausland**
- Einkommensabhängige Zuschüsse zu den Aufenthaltskosten trägt der KOBV



14

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Der KOBV bietet seinen Mitgliedern

- **Erholungs- und Urlaubsaufenthalte**
  z.B. im **Schloss Freiland**
  Das Erholungshaus im Traisental bietet
  - einen schönen, barrierefreien Wellness-Bereich,
  - gemütliche Zimmer,
  - ein Küchenteam, das alle Bedürfnisse (Unverträglichkeiten, Allergien) berücksichtigt,
  - ganzjährig vielfältige Veranstaltungen,
  - eine bezaubernde Umgebung mit Spazier-, Wander- und Fahrradwegen.



15

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Schnelle Hilfe ist gute Hilfe

- In Not geratenen Mitgliedern wird durch rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung geholfen.



16

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Eine Chance zu gewinnen & zu helfen!

- Die KOBV Lotterie
- Jährlich über 4.000 Treffer!
- Der Reingewinn wird ausschließlich zur Erhaltung unseres Erholungshauses und zur finanziellen Unterstützung bedürftiger Mitglieder verwendet!


66. KOBV Lotterie

Der KOBV – Der Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland veranstaltet heuer seine 66. KOBV Lotterie.

Ab dem 10. August startet der Lossversand. Jedes Mitglied erhält per Post 8 Lose zum Preis von € 12,80. Durch die fristgerechte Einzahlung des beigelegten Zahlscheines gehören die Losnummern Ihnen. Die Ziehung findet unter notarieller Aufsicht am 10. Dezember 2015 statt. Die Ziehungsliste erhalten alle Loskäufer nach der Ziehung kostenlos per Post zugesandt.

Als Hauptpreis winkt ein Traumauto!
Insgesamt sind 4.126 attraktive Preise im Gesamtwert von € 160.090,– zu gewinnen.

Der Reingewinn der KOBV-Lotterie ermöglicht es dem KOBV-Der Behindertenverband in Not geratenen bedürftigen Mitgliedern (nach Richtlinien) rasch und unbürokratisch zu helfen (wie zum Beispiel bei den Naturkatastrophen der vergangenen Jahre). Es können Unterstützungen und leistbare, barrierefreie Erholungs- und Urlaubsaufenthalte angeboten werden.

Durch den Kauf der Lose zeigen Sie Ihre Solidarität, die uns in die Lage versetzt, zu helfen! Im Namen aller Betroffenen sage ich schon jetzt: „Vielen Dank!"

Herzlichst, Ihr

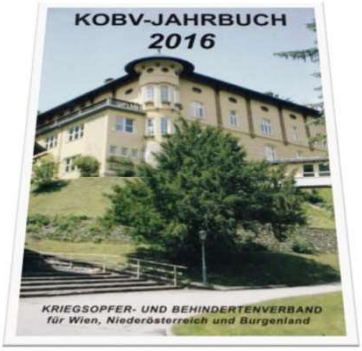
17

Beispiele unserer Arbeit

KOBV Der Behindertenverband Wir bewegen

Das KOBV Jahrbuch

- Um € 5,30 interessanten Lesestoff, Wissenswertes & ein Kalendarium
- Reinerlös ausschließlich zur finanziellen Unterstützung in Not geratener Mitglieder
- 100 Preise für Käufer



18

Beispiele unserer Arbeit

KOBV
Der Behindertenverband
Wir bewegen

KOBV - gemeinsam stärker

- Das vierteljährlich erscheinende Service-Magazin
- Information über Neuerungen im Behindertenrecht
- Berichte über Aktivitäten des KOBV
- Aktuelles und Termine



19

Beispiele unserer Arbeit

KOBV
Der Behindertenverband
Wir bewegen

Vor Ort für Sie!

in rund 300 Orts- und Bezirksgruppen

- regionale Beratung und Betreuung
- regionale Interessenvertretung
- regionale Anlaufstelle
- regionaler Kommunikationsstützpunkt
- regionale Öffentlichkeitsarbeit
- gemeinsame Freizeitaktivitäten
- ehrenamtliches Engagement



20

KOBV – Der Behindertenverband



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

KOBV
Der Behindertenverband
Wir bewegen
Lange Gasse 53
1080 Wien
+43 (0)1 406 15 86-0
+43 (0)1 406 15 86-12
kobv@kobv.at

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle
mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter

Leistungen des Sozialministeriumservice



sozialm

Überblick:

- **Einschätzung des Grades der Behinderung /Rechtsfolgen**
  - Begünstigte Behinderte (Ausgleichstaxe, Kündigungsschutz, etc.)
  - Behindertenpass /Parkausweis
- **Behindertengleichstellung / Diskriminierungsschutz**
- **Förderungen und Unterstützungsleistungen zur Berufliche**
  - Individualförderungen
  - Projektförderungen (NEBA)
- **Pflegebereich**
  - 24-Stunden-Betreuung
  - Pflegende Angehörige

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



- **Feststellung des Grades der Behinderung /Begünstigte B**
  - ab einem GdB von mind. 50 % Zugehörigkeit zum Persone **Begünstigten Behinderten**
  - Behinderung- nicht nur vorübergehende gesundheitliche (mehr als 6 Monate)
  - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
  - Verzicht auf Begünstigtenstatus möglich

An Begünstigtenstatus verschiedene Rechtsfolgen geknüpft

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)



Behindertenpass

Wer hat Anspruch auf Behindertenpass ?

- jede/r Behinderte (*auch Kinder, PensionistInnen*) mit
- einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

- **Zusatzeintragungen möglich**
- Blind, gehörlos, Begleitperson, Rollstuhl, etc.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Einschätzung des Grades der Behinderung (GdB)

■ Parkausweis (gem § 29b STVO)



Seit 1.1.2014:
Ausstellung durch Sozialministeriumservice

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises:
Besitz eines Behindertenpasses **mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.**

Parkausweise mit Ausstellungsdatum vor dem 1.1.2001 verloren per 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Neubeantragung beim Sozialministeriumservice erforderlich!

Rechtliches



Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

Dienstgeber/innen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Diens
beschäftigen, müssen auf je 25 Dienstnehmer/innen eine/n b
Behinderte/n einstellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt , wird dem/der Dien
das Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgela
Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben.

Höhe der AT: gestaffelt nach Unternehmensgröße (€ 253,-- ; €

Rechtliches



Besonderer Kündigungsschutz

- **Kündigung nur mit Zustimmung des Behindertenausschu**
- **Dienstverhältnis vor 1.1.2011**

Begünstigte Behinderte, deren DV vor dem 01.01.2011 begründet w
jedenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

- **Dienstverhältnis ab 1.1.2011**

- Menschen mit Behinderung, deren DV nach dem 31.12.2010 be
  zuvor aber bereits begünstigt waren, haben erst nach 4 Jahren e
  Kündigungsschutz.
- Bei nichtbegünstigten Personen, deren DV nach dem 31.12.201
  wurden, tritt der besondere Kündigungsschutz ab Eintritt der Be
  Eigenschaft, frühestens aber nach 6 Monaten ab Beginn des DV,

Förderungen



Lohnförderungen:

- **Entgeltbeihilfe:** Leistungsminderung; Begünstigte Behinderte
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** bei Gefährdung des AP; max

Sonstige Förderungen (Arbeitsplatzbezogen)

- **Arbeitsplatzadaptierungen / Technische Arbeitshilfen**
- **Mobilitätsförderungen** (Zuschuss zu PKW u. FS, Mobilitätszus
- **Schulungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Unterstützungsstrukturen

Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA



Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) sind derzeit **fünf Unterstützungsleistungen** zusammengefasst, die vom Sozialm finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österre angeboten werden (Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 6 Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern u Arbeitsplätze zu sichern.

Alle Angebote können von den betroffenen Personen (Jugend hörige, Dienstnehmer- und Dienstgeber/innen) kostenlos genutzt werden.

Unterstützungsstrukturen - fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin) in Anspruch genommen werden kann.

fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.



Gleichstellung und Barrierefreiheit

Fühlen sich Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt od
Leben diskriminiert, können sie beim Sozialministeriumservic
Schlichtung einbringen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wird auch Mediation

2006-2016 führte das Sozialministeriumservice knapp 2.200 (
Schlichtungsverfahren durch.

2016 endeten ca. 42 % (Bgld.: 50%) der Fälle

mit einer Einigung der Schlichtungsparteien.



Pflegebereich

24-Stunden-Betreuung:

Fördervoraussetzungen:

- Antragstellung vor/bei Betreuungsbeginn (zeitliche Nähe)
- Pflegegeld (mind. Stufe 3)
- Nachweis der Notwendigkeit der 24-St.-Betreuung (bei PG-Stufe 3
- Einkommensgrenze € 2.500,-- /Erhöhung bei unterhaltsberechtigt
- Bestehen eines Betreuungsverhältnisses (meist Werkvertrag)
- Vollversicherung der Betreuungskräfte (BK)
- Meldung der Betreuungskraft am Wohnsitz (Nebenwohnsitz ausr
- Zuschusshöhe: € 275,--/selbst. BK/Monat ; max. für 2 BK (Änderu

Pflegebereich

Pflegende Angehörige:

- Zuschuss zur Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpfleg

Fördervoraussetzungen:

- Pflegegeld seit mind. einem Jahr (ab Stufe 3/bei Demenz od. min Stufe 1)
- Angehörige seit mind. einem Jahr Hauptpflegeperson
- Ersatzpflege durchgehend mind. 7 Tage (bei Demenz 4 Tage): gesa Tage/Jahr möglich
- Einkommensgrenze: € 2.000,-- (€ 2.500,-- bei PG-Stufe 6 u. 7) / Er
- Zuschusshöhe: tatsächlich angefallene Kosten für Ersatzpflege/ m und je nach PG-Stufe

Kontakt:

Tel: 02682/ 64 0 46/ 7401

E-Mail: Post.Burgenland@sozialministeriumservice.at

Homepage: www.sozialministeriumservice.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Nikolaus WACHTER

Landesstellenleiter